

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 13.11.2018
Bürgermeister: Fred Mahro
Fachbereich: Fachbereich II

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 101/2018

öffentlich

| | Termin: | Beratungsergebnis: Stimmen | | | Bemerkungen: |
|--|------------|----------------------------|---------|-----------|--------------|
| | | dafür | dagegen | enthalten | |
| Stadtverordnetenversammlung | 28.11.2018 | | | | |
| Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt | 13.12.2018 | | | | |
| Ausschuss Haushalt und Vergabe | 02.01.2019 | | | | |
| Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur | 09.01.2019 | | | | |
| Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie | 10.01.2019 | | | | |
| Hauptausschuss | 14.01.2019 | | | | |
| Stadtverordnetenversammlung | 23.01.2019 | | | | |

Betreff: Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre
2019 - 2023

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019 bis 2023 gemäß Doppelhaushalt 2019/2020.

Alle umzusetzenden Maßnahmen bedürfen der Einzelbeschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Fehlbetragskonsolidierung in Höhe von 4.574.800 EUR entsprechend der Jahresscheiben bis zum Jahr 2023.

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 der BbgKVerf. Bestandteil des Doppelhaushaltes 2019/2020.

Es unterliegt dem Grundsatz der Jährlichkeit, d. h. mit Erarbeitung des Haushaltsplanes 2019/2020 ist dieses fortzuschreiben.

Das Haushaltssicherungskonzept (im Doppelhaushalt 2019/2020 enthalten) weist das Konsolidierungsziel aus.

Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Doppelhaushalt 2019/2020 vor HSK.

Als Zieljahr für das Wiedererreichen des formellen Ergebnisausgleiches durch die Umsetzung der nachfolgenden Konsolidierungsmaßnahmen wird im Haushaltssicherungskonzept das Jahr 2021 festgelegt.

Das Haushaltssicherungskonzept ist vorrangig, d. h. die Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2019/2020 ist erst rechtsgültig nach Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes. Es ist vor die Beratung über die Haushaltssatzung zu stellen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Grundsätze des § 69 der BbgKVerf. zur vorläufigen Haushaltsführung.

Anlagenverzeichnis:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019 - 2023